

Absenzenreglement

Beschluss des Hochschulrates vom 27. Juni 2001

Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

gestützt auf § 18 Ziffer 18 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999 und in Ausführung von § 16 des Reglementes über die Organisation und den Betrieb der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Organisationsreglement) vom 2. April 2001

beschliesst:

Absenzen

§ 1. ¹Absenzen sind der/dem Schwerpunktverantwortlichen (Departement heilpädagogische Lehrberufe), der/dem Studienrichtungsverantwortlichen (Departement pädagogisch-therapeutische Berufe) beziehungsweise der Kursleiterin/dem Kursleiter (Departement Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen) zu melden.

²Als Gründe gelten die gleichen wie für Absenzen am Arbeitsplatz (Krankheit, Geburt, Todesfall usw.).

³Bei längeren oder wiederholten krankheitsbedingten Absenzen (ab fünf aufeinanderfolgenden Tagen) ist der Departementsleiterin/dem Departementsleiter beziehungsweise der Kursleiterin/dem Kursleiter ein ärztliches Zeugnis zu übermitteln.

⁴Für Absolventinnen und Absolventen berufs begleitender Ausbildungen gilt zudem: Die Studierenden sorgen in Absprache mit der zuständigen Instanz ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgebers (Schulpflege, Schulleiterin/Schulleiter usw.) dafür, dass sie an den Ausbildungsangeboten vollumfänglich teilnehmen können. Planbare Anlässe sind ausserhalb der Unterrichtstermine einzurichten.

Auflagen

§ 2. Werden durch Absenzen einzelne Fächer oder Ausbildungsteile erheblich tangiert, so entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter auf Antrag der/des Schwerpunktverantwortlichen, der/des Studienrichtungsverantwortlichen beziehungsweise der Kursleiterin/des Kursleiters über Auflagen, die für die Anrechnung von Punkten im Rahmen des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS-Punkte), für die Zulassung zur Prüfung, für die Fortsetzung des Studiums, für die Diplomierung oder für den Kursabschluss erfüllt sein müssen.

Urlaub

§ 3. ¹Urlaubsgesuche bis zu drei Tagen sind mit schriftlicher Begründung mindestens vierzehn Tage voraus der/dem Schwerpunktverantwortlichen, der/dem Studienrichtungsverantwortlichen beziehungsweise der Kursleiterin/dem Kursleiter zur Entscheidung einzureichen.

²Gesuche um längerdauernden Urlaub sind mit schriftlicher Begründung der Departementsleiterin/dem Departementsleiter mindestens einen Monat voraus zur Entscheidung einzureichen.

Massnahmen

§ 4. Bei Verstoss gegen das Absenzenreglement können Disziplinar massnahmen gemäss § 17 des Reglementes über die Organisation und den Betrieb der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Organisationsreglement) vom 2. April 2001 angeordnet werden.

Ergänzende Bestimmungen	§ 4bis. ¹ Die Rektorin/der Rektor regelt die Einzelheiten durch Richtlinien.
Aufhebung geltenden Rechts	§ 5. Das Absenzenreglement vom 19. Juni 1990 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	§ 6. Dieses Reglement tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Zürich, 27. Juni 2001

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:
Dr. Arthur Straessle

Der Aktuar:
Ernst Baumann

Inkrafttreten der Änderung vom

- vom 17. September 2008 am 1. Oktober 2008

26. Juli 2010
HPHPG694/CenturyG

¹ Einfügung eines neuen § 4bis am 17. September 2008.